



Vorlage

Datum: 09.10.2014
Vorlage FB II/2587/2014

TOP	Betreff Durchführung des Aufnahmeverfahrens an Schulen
Beschlussentwurf: Alternative a) Der Ausschuss nimmt den Inhalt des § 46 Abs. VI SchulG zur Kenntnis und sieht aktuell keinen Bedarf zur Umsetzung. Alternative b) Der Ausschuss beschließt, die Regelung des § 46 Abs. VI SchulG zur möglichen Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler ab sofort anzuwenden.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	28.10.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention in den Schulen (10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013, in Kraft getreten am 1. August 2014) ist der § 46 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) neu gefasst worden. Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbern ein.

Zur Anwendung ist ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, ob von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden soll. Die Entscheidung ist nicht in das Ermessen einer einzelnen Schule gestellt.

Wenn ein Beschluss gefasst worden ist, regelt die neue Vorschrift **für den Fall eines Bewerberüberhangs**, dass, wenn „gemeindefremde“ Schüler/Schülerinnen, die sich in einer anderen Kommune beworben haben und diese Schulform auch in der eigenen Gemeinde besuchen können, (nur dann) die „gemeindeeigenen“ Kinder zunächst bevorzugt berücksichtigt werden müssen.

Weitere Details siehe Anlage – Anschreiben der Bezirksregierung.

In der Sitzung soll darüber diskutiert werden, ob alternativer Beschluss a) oder b) gefasst werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

Anschreiben der Bezirksregierung vom 16.09.2014